

Zusammenarbeit zwischen KBL und RKB

In der Zusammenarbeit zwischen Führungskräften, der Kreisbereitschaftsleitung und dem Rotkreuz-Beauftragten entstehen zuweilen Konflikte bezüglich Zuständigkeiten, der Kompetenz und des Status dieser Funktionsträger. Gefährlich werden solche Mißverständnisse, wenn dadurch Führungskräfte und Helferschaft irritiert oder gar demotiviert werden. Ein Stagnieren der gesamten Rotkreuzarbeit ist leider nur allzuoft die Folge. Dieses ist jedoch vermeidbar, denn die Ordnung der Bereitschaften, der Aufgabenkatalog der Kreisbereitschaftsführung, Grundsatzaussagen und Rahmenrichtlinien zur Leitungsgruppe im DRK-Kreisverband sowie die Festlegungen in der K-Vorschrift weisen jedem Funktionsträger einen wichtigen Part zu. Es kommt also nur darauf an, diesen jeweiligen Part so gut wie möglich auszufüllen und kooperativ zusammenzuarbeiten.

Grundsätzliches

Diese Zusammenarbeit vollzieht sich nach den grundsätzlichen Regelungen der K-Vorschrift:

Zur Mitwirkung der Kreisbereitschaftsleitung heißt es dort: „Die Mitglieder der Kreisbereitschaftsführung erfüllen in Bezug auf den Zivil- und Katastrophenschutz Aufgaben, die insbesondere im ‚Aufgabenkatalog der Kreisbereitschaftsführung‘ festgelegt sind. Im K-Arbeitskreis wirken Kreisbereitschaftsführerin, Kreisbereitschaftsführer und Kreisverbandsarzt an den Vorbereitungsmaßnahmen mit. Bei Übungen und Einsätzen aller Art führen Kreisbereitschaftsführerin und Kreisbereitschaftsführer die ‚DRK-Leitungsgruppe‘.“

Dem Rotkreuz-Beauftragten werden in der K-Vorschrift generell folgende Aufgaben zugeschrieben: „Der Rotkreuz-Beauftragte handelt im Auftrag des Kreisvorstandes. Er ist im Rahmen der Geschäftsordnung dem Kreisvorstand verantwortlich für die einheitliche Lenkung und fachgerechte Durchführung aller mit der Vorbereitung des Katastropheneinsatzes notwendigen Aufgaben. Für die Durchführung seiner Aufgaben erteilt ihm der Kreisvorstand die erforderlichen Vollmachten und Befugnisse.“

Status

Die Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung werden auf Grundlage der Ordnung der Bereitschaften, des Aufgabenkatalogs der Kreisbereitschaftsführung, der K-Vorschrift sowie den Grundsatzaussagen und Rahmenrichtlinien zur Leitungsgruppe im DRK-Kreisverband tätig. Gemäß Ordnung der Bereitschaften ist die Leitung der Bereitschaften als Leitungskollektiv zuständig für die Koordination der gesamten Arbeit der Bereitschaften. Führungskräfte von Einsatzformationen sind ihr unterstellt.

Der Rotkreuz-Beauftragte versieht seine Auftrag als Bevollmächtigter des Vorstandes. Im Vollzug der notwendigen Vorbereitungen auf Katastropheneinsätze leitet er den K-Arbeitskreis. Sein vertrauensvolles Zusammenwirken mit der Kreisbereitschaftsleitung ist für eine erfolgreiche Arbeit dieses Gremiums unerläßliche Voraussetzung.

Der Rotkreuz-Beauftragte vertritt den Kreisverband in allen Angelegenheiten des Katastrophenschutzes gegenüber der Katastrophenschutzbehörde. Bei behördlich veranlaßten Übungen und Einsätzen berät der Rotkreuz-Beauftragte den Führungsstab der Katastrophenschutzbehörde über den Einsatz des Gesamtpotentials des DRK-Kreisverbandes. Dabei arbeitet er eng mit der Leitungsgruppe des DRK-Kreisverbandes zusammen. Voraussetzung hierfür ist wiederum das vertrauensvolle Miteinander von Rotkreuz-Beauftragtem und Kreisbereitschaftsleitung.

Zusammenarbeit im Einzelnen

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den Aufgaben des Rotkreuz-Beauftragten im Innen- und Außenverhältnis und stellen in diesem Zusammenhang die jeweiligen Zusammenarbeitsverhältnisse heraus.

Innenverhältnis

Die K-Vorschrift des DRK legt fest, daß der Rotkreuz-Beauftragte in der Vorbereitung auf Katastrophen-Einsätze den K-Arbeitskreis leitet. Zur Verdeutlichung sei noch einmal herausgestellt: Der K-Arbeitskreis ist im DRK-Kreisverband das Beratungsgremium, das dem Rotkreuz-Beauftragten bei der einheitlichen Lenkung und fachgerechten Durchführung aller mit der Vorbereitung des Katastropheneinsatzes notwendigen Maßnahmen unterstützt. Erinnert sei auch noch einmal daran, daß u. a. die Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung dem K-Arbeitskreis angehören. Insgesamt untersteht der K-Arbeitskreis dem Kreisvorstand.

Als Aufgabe ist diesem Gremium die Befassung mit allen Angelegenheiten des Katastrophenschutzes zugewiesen. Dazu gehören im einzelnen u. a.:

1. Die Aufstellung und Unterbringung von Einsatzformationen

Ein Zusammenwirken von Rotkreuz-Beauftragtem und der Kreisbereitschaftsleitung in dieser Angelegenheit ist unerlässlich; denn der „Aufgabenkatalog der Kreisbereitschaftsführung“ trifft hierzu eindeutige Aussagen, z.B.

- Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Einsatzkräften,
- Mitwirkung bei der Planung der Aufstellung von Einsatzeinheiten.

In Fragen der Ausstattung von Einsatzformationen ist gemäß Ziffer 5 der Ordnung der Bereitschaften ebenfalls die Kreisbereitschaftsleitung zu beteiligen, endgültige Festlegungen sind durch den Kreisvorstand im einzelnen zu regeln.

2. Die planvolle Ausbildung der Helfer gemäß der modularen Ausbildung im DRK-Hilfeleistungssystem, einschließlich Festlegung des Ausbildungsbedarfs

Hierzu ist festzustellen: Die grundsätzliche Zuständigkeit und Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Helfern und Führungskräften ist neben der Ordnung der Bereitschaften noch einmal ausführlich im „Aufgabenkatalog der Kreisbereitschaftsführung“ festgeschrieben und der Kreisbereitschaftsleitung zugeordnet. Der Rotkreuz-Beauftragte hat auf sie einzuwirken, daß die erforderliche Aus-, Fort- und Weiterbildung für den Einsatz im Katastrophenschutz sichergestellt wird.

In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, daß die Kreisbereitschaftsleitung den Rotkreuz-Beauftragten bei der Auswertung der Personalunterlagen der Bereitschaftsangehörigen und anderer Kräfte, die eine einschlägige Ausbildung besitzen, zu beteiligen hat. Anders könnte der Rotkreuz-Beauftragte sonst seiner Verantwortung nicht nachkommen.

3. Die Angelegenheiten der Ausnahmen vom Wehrdienst

Es ist dringend zu empfehlen, daß gerade in Angelegenheiten der Freistellung von Helfern von Wehr- oder Zivildienst Kreisbereitschaftsleitung und Rotkreuz-Beauftragter sehr eng zusammenwirken. Während die diesbezügliche Vertretung gegenüber den KatS-Behörden vom Rotkreuz-Beauftragten wahrzunehmen ist, ist die Verpflichtung der Helfer, ihre Überwachung hinsichtlich der Dienstbeteiligung und Überprüfung der Dienstnachweishefte gemäß Ordnung der Bereitschaften und „Aufgabenkatalog der Kreisbereitschaftsführung“ Sache der Kreisbereitschaftsleitung. Auch Disziplinarangelegenheiten fallen danach in die Zuständigkeit der Kreisbereitschaftsleiter.

Bei unumgänglichen Entpflichtungen hält der Rotkreuz-Beauftragte den notwendigen Kontakt zur zuständigen KatS-Behörde, während die Kreisbereitschaftsleitung vor einem solchen bedeutsamen Schritt sicherstellt, daß die jeweiligen Maßnahmen der Disziplinarordnung vorher beachtet bzw. angewendet werden.

4. Die Fortschreibung des Einsatzplans

Gemäß Ziffer IV, 1 des „Aufgabenkatalogs der Kreisbereitschaftsführung“ wirkt die Kreisbereitschaftsleitung mit bei der Aufstellung und Aktualisierung des Einsatzplans. Sie hat im Regelfall die besten Kenntnisse über die personelle und materielle Situation der Rotkreuz-Gemeinschaften, aus denen Einsatzformationen gebildet werden. Insofern ist der Rotkreuz-Beauftragte gut beraten, auch bei der Fortschreibung des Einsatzplans sehr eng mit der Kreisbereitschaftsleitung zusammenzuarbeiten; denn er ist verantwortlich für den aktuellen Stand des Einsatzplanes des Kreisverbandes. Ebenso ist der Rotkreuz-Beauftragte verantwortlich für die Umsetzung behördlicher Einzelmaßnahmen für den Alarmfall in die Einsatzplanung.

5. Sicherstellung der Einsatzfähigkeit des DRK-Potentials für Katastrophenfälle

Mit Unterstützung des K-Arbeitskreises – und hier insbesondere der Führungskräfte der Kreisbereitschaftsleitung – hat der Rotkreuz-Beauftragte die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des DRK-Potential sicherzustellen. In diesem Zusammenhang überwacht er die Verwendung der dem Kreisverband zur Verfügung stehenden Ausstattung, die für den Einsatz im Katastrophenfall vorgesehen ist. Dabei ist gemäß dem „Aufgabenkatalog der Kreisbereitschaftsführung“ die Kreisbereitschaftsleitung verantwortlich für die Ausbildung des Personals und sorgsame Wartung und Pflege der Ausstattung.

Außenverhältnis

Eingangs wurde bereits festgestellt, daß der Rotkreuz-Beauftragte im Auftrag des Kreisvorstandes handelt. Im Vollzug dieses Auftrages vertritt er allein den Kreisverband in allen Angelegenheiten des Katastrophenschutzes gegenüber der Katastrophenschutzbehörde. Diese Regelung sollte nicht von der Kreisbereitschaftsleitung oder anderen Führungskräften unterlaufen werden. Nichts ist schädlicher für ein harmonisches Zusammenwirken von Katastrophenschutzbehörde und DRK-Kreisverband als unklare Zuständigkeiten und Kompetenzgerangel.

Der Rotkreuz-Beauftragte hat dafür zu sorgen, daß alle katastrophenschutzrelevanten Aufgaben des DRK-Kreisverbandes bei der Einsatzplanung der Katastrophenschutzbehörde berücksichtigt werden. Ferner berät er die Katastrophenschutzbehörde über das gesamte verfügbare DRK-Potential und informiert sie über den Stand des Auf- und Ausbaus des Stützpunktnetzes im Kreisverbandsbereich. Diesem Auftrag kann der Rotkreuz-Beauftragte natürlich nur nachkommen, wenn er ausreichend über Möglichkeiten und Aktivitäten des Kreisverbandes informiert wird. In dieser Hinsicht kommt der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kreisbereitschaftsleitung und Rotkreuz-Beauftragtem eine herausgehobene Bedeutung zu.

Die Katastrophenschutzbehörde ist aufgrund ihrer Verantwortung für den Katastrophenschutz verpflichtet, für die ständige Einsatzbereitschaft der Einsatzformationen zu sorgen. In diesem Zusammenhang hat sie das Recht und die Pflicht, den Stand der Aufstellung, Ausstattung und Ausbildung u. a. durch Inspektionen zu überprüfen. Bei solchen Inspektionen vertritt der Rotkreuz-Beauftragte den Kreisverband im Zusammenwirken mit der Kreisbereitschaftsleitung. Grundlagen dieser Regelung sind die K-Vorschrift und der „Aufgabenkatalog der Kreisbereitschaftsführung“.

Übungen und Einsätze

Besonders im Einsatzgeschehen ist das arbeitsteilige und effiziente Zusammenwirken von Kreisbereitschaftsleitung und Rotkreuz-Beauftragtem unabdingbare Voraussetzung für den Einsatzerfolg. Grundlagen für diese Zusammenarbeit sind

- die K-Vorschrift,
 - die Ordnung der Bereitschaften und
 - der Aufgabenkatalog der Kreisbereitschaftsführung
- sowie
- die Grundsatzaussagen und Rahmenrichtlinien zur „Leitungsgruppe im Deutschen Roten Kreuz“.

Bei Herausarbeiten der Zuständigkeiten und Verantwortung im Einsatz muß unterschieden werden zwischen

- rotkreuz-eigenen Übungen und behördlich angeordneten Katastrophenschutzübungen sowie
- Einsätzen unterhalb und oberhalb der Katastrophenschwelle.

Weiter muß unterschieden werden zwischen den Leitungseinrichtungen

- Führungsstab der Behörde mit Technischer Einsatzleitung (TEL) und
- Leitungsgruppe im DRK-Kreisverband.

Zuvor jedoch einige Erklärungen zur Charakteristik der Leitungsgruppe, die hinsichtlich der Zuständigkeit von Kreisbereitschaftsleitung und Rotkreuz-Beauftragtem im Einsatz wichtig sind: Zur Erfüllung der DRK-Aufgaben bei Übungen und Einsätzen soll in jedem Kreisverband eine Leitungsgruppe bestehen. (Dort, wo diese noch nicht existiert, sollte sie schleunigst installiert werden.) Sie ist das personelle und organisatorische Instrument des Kreisverbandes zur Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion im inneren Rotkreuz-Bereich; eine Vertretung des Kreisverbandes nach außen steht ihr grundsätzlich **nicht** zu.

Die Leitungsgruppe untersteht dem Vorsitzenden des DRK-Kreisverbandes. Ihre Führung liegt in der Regel bei der Kreisbereitschaftsleitung; Kreisbereitschaftsleiterin und Kreisbereitschaftsleiter führen die Leitungsgruppe in wechselseitiger Vertretung. Aus grundsätzlichen einsatztaktischen Erwägungen kann der Rotkreuz-Beauftragte **nicht** der Leitungsgruppe angehören. Der Leitungsgruppe untersteht im Einsatz grundsätzlich das gesamte Einsatzpotential des DRK-Kreisverbandes und seiner Gliederungen. Vor diesem Hintergrund bekommt die Bedeutung der arbeitsteiligen Zusammenarbeit der Leitungsgruppe mit dem Rotkreuz-Beauftragten einen besonderen Akzent.

Bei Rotkreuz-eigenen Übungen und Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle nimmt die Leitungsgruppe als Instrument zur Planung, Koordination und Leitung von Maßnahmen ihre Tätigkeit wahr, ggf. unter Einbeziehung des gesamten Hilfspotentials des Kreisverbandes und seiner Gliederungen, auch der Einsatzformationen, für die der DRK-Kreisverband verantwortlich ist. Der Rotkreuz-Beauftragte übermittelt entsprechend den Regeln der K-Vorschrift den Einsatzauftrag des Kreisverbandsvorsitzenden. Während des Einsatzes oder der Übung informiert sich der Rotkreuz-Beauftragte über den Ablauf des Geschehens und unterstützt die DRK-Leitungsgruppe nach seinen Möglichkeiten.

Bei behördlich angeordneten Übungen und Einsätzen oberhalb der Katastrophenschwelle wird die Leitungsgruppe tätig:

- zur Alarmierung und Herstellung der Einsatzbereitschaft von DRK-Einsatzformationen sowie zu deren Unterstellung unter die behördliche Führungsorganisation;
- zur Durchführung ergänzender Hilfsmaßnahmen unter Ausschöpfung des Hilfeleistungssystems des Kreisverbandes in enger Abstimmung mit dem Rotkreuz-Beauftragten im Stab der Behörde;
- zur psycho-sozialen Betreuung aller im Einsatz befindlichen DRK-Mitglieder und ggf. deren Angehörigen.

Zu den Aufgaben der Leitungsgruppe gehört u. a. auch die Entsendung von DRK-Führungskräften, die nicht an Einsatzformationen gebunden sind, in die behördliche Führungsorganisation, z. B. als Organisatorischer Leiter oder Fachberater. Ganz wichtig sind u. a. folgende Aufgaben:

- Herstellen und Halten der Verbindung zum Rotkreuz-Beauftragten im Führungsstab der Behörde;
- ständige Information des Rotkreuz-Beauftragten über den Stand der Einsatzbereitschaft der DRK-Kräfte einschließlich der Reserven und über veranlaßte Maßnahmen sowie deren Ergebnisse.

Wichtigster Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen DRK-Leitungsgruppe und dem Rotkreuz-Beauftragten ist die ständige wechselseitige Information und Abstimmung über

- durchgeführte Maßnahmen des DRK-Kreisverbandes,
- geplante weitere Maßnahmen und mögliche Hilfsangebote,
- Lageveränderungen etc.

Der Rotkreuz-Beauftragte übermittelt der Leitungsgruppe die Aufträge des Stabes der Behörde bezüglich

- der DRK-Einsatzformationen und Einrichtungen bis zu ihrer Unterstellung unter die behördliche Führungsorganisation,
- des übrigen Potentials des DRK-Kreisverbandes.

Im Stab der Behörde handelt der Rotkreuz-Beauftragte im Auftrag und unter Verantwortung des Leiters des Stabes. Dabei hat er die Pflicht, die Belange des Roten Kreuzes zu wahren und für die Beachtung der Grundsätze und Leitlinien des Roten Kreuzes sowie der Satzungen und der verbandseigenen Vorschriften zu sorgen.

Der Rotkreuz-Beauftragte entwirft für die Katastrophenschutzbehörde bei den von ihr angesetzten Übungen und Einsätzen Einsatzaufträge an Einsatzformationen und Einrichtungen des DRK und veranlaßt ihre Durchführung. Er berät den Führungsstab der Behörde aufgrund der Schadenslage über weitergehende Hilfemöglichkeiten des DRK und übermittelt die behördlichen Aufträge an die DRK-Leitungsgruppe. Er vertritt gegenüber der zuständigen Katastrophenschutzbehörde auch die Aufgaben des Kreisauskunftsbüros und wirkt bei Bedarf darauf hin, daß dieses zum Einsatz kommt.

Aus der differenzierten Betrachtung der Aufgaben der DRK-Leitungsgruppe und des Rotkreuz-Beauftragten im Führungsstab der Behörde wird der Zwang zur kooperativen Zusammenarbeit überdeutlich. Nur so sind optimale Möglichkeiten gegeben, Einsätze erfolgreich durchzuführen. Zuständigkeitsrängeleien dürfte es aufgrund der klaren Regelungen nicht geben, sie könnten in Extremfällen Menschenleben kosten!

Zusammenfassung

Bei allen Beteiligten muß Klarheit über ihre Zuständigkeiten und ihren Status bestehen. Das Regelwerk für die so notwendige Zusammenarbeit von Kreisbereitschaftsleitung und Rotkreuz-Beauftragtem ist klar und unmißverständlich. Es kommt darauf an, daß jeder Betroffene diese Regelung auch für sich anerkennt und akzeptiert. Oberste Prämisse sollte sein, daß jeder Funktionsträger seinem Können und seinen Möglichkeiten entsprechend seine Aufgabe gewissenhaft erfüllt und dabei stets zur kooperativen Zusammenarbeit bereit ist.

Im Roten Kreuz soll und darf es keinen Ersten oder Zweiten geben. Maßgeblich für das Handeln ist ausschließlich der im Mittelpunkt der Rotkreuz-Arbeit stehende notleidende Mitmensch, dem das ganze Können und die ganze Kraft jedes einzelnen Mitarbeiters zugewandt sein müssen.